



Satzung des Vereins Freie Wähler Zwickau e.V. (Freie Wähler)

§ 1 Name , Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen
Freie Wähler Zwickau e.V. - Kurzbezeichnung „Freie Wähler“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz, eingetragener Verein' in der abgekürzten Form e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 08056 Zwickau , Wildenfelser Str. 28
- (4) Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freie Wähler Zwickau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Gestaltung des Gemeinwohles in Zwickau und versteht sich als parteiübergreifende politische Vereinigung.
Oberster Grundsatz: Mit dem Bürger für den Bürger
- (2) Der Verein setzt sich insbesondere für kommunalpolitische Interessen ein. Besondere Ziele sind dabei die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, die breite Mitwirkung der Bevölkerung an der politischen Meinungsbildung sowie die Information der Bürger zu kommunalpolitischen Themen und der öffentlichen Gedankenaustausch.
- (3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Mittel, die dem Verein zufließen und etwaige Gewinne, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Vereinsauflösung ihre eingezahlten Vermögensanteile oder etwaige Sacheinlagen nicht zurück.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und nicht Mitglied einer politischen Partei ist.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben gegenüber dem Verein eine Treuepflicht, sie dürfen mit ihrem Verhalten dem Verein nicht schaden.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes trifft auf schriftlichen Antrag der Vorstand des Vereines. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats das Recht, nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (4) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Todestag bzw. mit der Liquidation der natürlichen oder juristischen Person.
 - b) durch Austritt, der jederzeit möglich ist und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Vorher sollte das Mitglied unter dem # ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss schriftlich gemahnt werden.
 - d) Der Ausschluss ist ebenfalls zulässig, wenn das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin, nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat. (Streichung)
Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf en drohenden Ausschluss verbunden sein.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit , die Mitgliederversammlung anzurufen . Diese entscheidet dann endgültig über die Mitgliedschaft. Bis dahin ruhen alle Mitgliederrechte. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Es ist ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragssatzung festgelegt. Über diese Satzung entscheidet die Mitglieder-Versammlung mit einfacher Mehrheit.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (4) Die Überprüfung der Tätigkeit des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung, der Vorstand hat bis zum 30.3. des folgenden Jahres Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Jedes Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder schriftlich, unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von einem Monat einberufen werden. Bei Besonders dringliche Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
- (2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt :
 - (a) die Wahl des Vorstandes
 - (b) die Entlastung des Vorstandes
 - (c) die Abberufung des Vorstandes

Sie kann nur erfolgen, wenn sich 2/3 der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zu gleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).

- (d) die Abstimmung über Satzungsänderungen
- (e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
- (f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (g) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind.

- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Enthaltungen sind ungültige Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem bestellten Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig sind, unterzeichnen die jeweils tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht die Niederschrift jeweils einzusehen

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten bzw. durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Bei gerichtlicher Vertretung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat monatlich mindestens eine Sitzung durchzuführen. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt sowie dem Vereinsregister anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beitragsordnung des Vereins „Freie Wähler Zwickau e.V. – Kurzbezeichnung „Freie Wähler“

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Beitrag in Höhe von 5,00 pro Monat pro Jahr über dessen Zahlung eine Quittung auszustellen ist. Der Beitrag ist bis zum 30.3. des laufenden Geschäftsjahres fällig und zahlbar auf das Konto des Vereins.

Kontonummer 450244818 * Bankleitzahl 870 30 570 * Schmidt Bank Zwickau

Zwickau, den 7. September 1999